

Netznutzungsentgelte Strom gültig ab 01.01.2018

Hinweise zu den Veröffentlichungen der voraussichtlichen Netznutzungsentgelte (NNE) für das Stromnetz

Die Stadtwerke Brühl GmbH weisen darauf hin, dass es sich um die Veröffentlichung der voraussichtlichen NNE handelt.

Wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage kann eine Veröffentlichung verbindlicher NNE für das Jahr 2018 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG noch nicht erfolgen. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher NNE nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

Die verbindlichen NNE des Jahres 2018 können von den voraussichtlichen NNE abweichen.

Die verbindlichen NNE für 2018 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 1. Januar 2018 bekanntgegeben.

Netznutzungsentgelte Strom gültig ab 01.01.2018

(alle Preise zzgl. Umsatzsteuer)

1. Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannung	13,45	3,23	78,02	0,64
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	13,77	3,30	79,87	0,66
Niederspannung	21,14	5,07	122,65	1,01

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 3% berücksichtigt. Bei allen anderen Entnahmesituationen wird der Aufschlag individuell mit entsprechenden Ansätzen ermittelt.

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG und § 18 AbLaV sowie Konzessionsabgabe).

2. Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung

	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Niederspannung	15,00	4,99
Speicherheizung	15,00	3,50
Wärmepumpen	15,00	3,50

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG und § 18 AbLaV sowie Konzessionsabgabe).

3. Messstellenbetrieb inkl. Messung

	[€/a]
Entnahmestelle mit registrierender Lastgangmessung	356,28
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung mit Eintarifzähler - jährliche Messung	21,24
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung mit Eintarifzähler - halbjährliche Messung	26,76
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung mit Eintarifzähler - vierteljährliche Messung	37,92
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung mit Eintarifzähler - monatliche Messung	82,44
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung mit Mehrtarifzähler - jährliche Messung	29,04
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung mit Mehrtarifzähler - halbjährliche Messung	34,56
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung mit Mehrtarifzähler - vierteljährliche Messung	45,72
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung mit Mehrtarifzähler - monatliche Messung	90,24
Stromwandlersatz für Niederspannung sowie für Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	28,08
Strom- und Spannungswandlersatz für Mittelspannung	126,48

4. Pönale für Blindstrommehranspruchnahme

	Arbeitspreis [ct/kvarh]
Alle Netzebenen oder Umspannebenen	0,92

Der Bezug von Blindarbeit wird als Pönale gesondert in Rechnung gestellt, wenn die monatlich entnommene Blindarbeit 50 % der entnommenen Wirkarbeit übersteigt. Die Pönale wird sowohl bei einem Bezug als auch bei einer Einspeisung von elektrischer Energie in Rechnung gestellt.

5. Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

	Arbeitspreis [ct/kWh]
verbrauchsunabhängig*	offen

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

* sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWKG-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh maximal 0,16 ct/kWh netto. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWKG-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh maximal 0,12 ct/kWh netto.

Netznutzungsentgelte Strom gültig ab 01.01.2018

(alle Preise zzgl. Umsatzsteuer)

6. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

	Arbeitspreis [ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A' für die ersten 1.000.000 kWh	offen
Letztverbrauchergruppe B' oberhalb von 1.000.000 kWh	offen
Letztverbrauchergruppe C' oberhalb von 1.000.000 kWh	offen

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

7. Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

	Arbeitspreis [ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A' für die ersten 1.000.000 kWh	offen
Letztverbrauchergruppe B' oberhalb von 1.000.000 kWh	offen
Letztverbrauchergruppe C' oberhalb von 1.000.000 kWh	offen

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge eine maximale § 17f EnWG-Umlage von 0,05 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

8. Umlage nach § 18 AbLaV (Mehrkosten für abschaltbare Lasten)

	Arbeitspreis [ct/kvarh]
verbrauchsunabhängig	offen